

Factsheet

Ein Überblick zu möglichen rechtlichen Konsequenzen bei einer Infektion eines Patienten/einer Patientin mit Covid-19 im Rahmen einer osteopathischen Behandlung (Stand Mai 2020), wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird und das Ausmaß der rechtlichen Auswirkungen vom konkreten Einzelfall abhängt:

1. Zivilrechtliche Konsequenzen

- Haftung gegenüber Patient*innen und uU gegenüber deren Angehörigen
- Pflichten von Osteopath*innen gegenüber Patient*innen ergeben sich unter anderem aus dem Behandlungsvertrag (daneben bestehen ua auch Verkehrssicherungspflichten, Pflicht zur Einhaltung von Schutzgesetzen, Verbot der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit)
- Der Behandlungsvertrag beinhaltet Hauptleistungspflichten, **lege artis Behandlungspflicht** und **Aufklärungspflicht** über damit verbundene Risiken, hier insb Aufklärungspflicht über ein allfälliges Ansteckungsrisiko (zB durch ein Aufklärungsgespräch und Aufnahme in das Patienteninformationsblatt)
- sowie **Schutz- und Sorgfaltspflichten der Osteopath*innen:**
 - **bestmöglicher Schutz** der Patient*innen vor einer Ansteckung mit Covid-19
 - **vor** der Behandlung (Aufenthalt der Patient*innen in den Praxisräumlichkeiten: Wartezimmer, Toilettenbereich etc), **im Rahmen der** osteopathischen Behandlung im Behandlungszimmer, **nach** der Behandlung bei Verlassen der Praxis (zB durch mögliches Aufeinandertreffen von Patient*innen in der Praxis)
- **Umfang dieser Schutz- und Sorgfaltspflichten:**
 - Die **erhöhte, objektive Sorgfalt von ordentlichen Osteopath*innen** (je nach Grundberuf: einer ordentlichen Ärztin, eines ordentlichen Physiotherapeuten) muss eingehalten werden
 - Beurteilung aus medizinischer Sicht im Einzelfall:
 - **Schutzpflichten:** *Eigenschutz- & Fremdschutzmaßnahmen* = Schutz vor Ansteckung durch Osteopath*in, Schutz vor Ansteckung durch andere Personen in der Praxis (zB notwendiges Ausmaß der persönlichen Schutzkleidung – Verwendung von MNS, FFP1 oder FFP2 etc; notwendiges Ausmaß der Selbstüberwachung auf Covid-19-Infektion durch Messung der eigenen Körpertemperatur, allenfalls auch regelmäßige

Haftungsausschluss: Dieser Überblick betrifft ausschließlich die rechtlichen Konsequenzen bei einer Ansteckung von Patient*innen im Rahmen einer osteopathischen Behandlung. Andere Fragen (zB bei Ansteckung einer Begleitperson oder Pflichten bei einer Erkrankung an Covid-19) werden nicht behandelt. Dieser Überblick ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Österreichische Gesellschaft für Osteopathie übernimmt keine Haftung für die hier dargestellten Inhalte. Insbesondere ist auch eine Haftung für Schäden aufgrund einer Covid-19-Infektion von Patient*innen ausgeschlossen.

Selbsttestung; notwendige Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion der Praxisräumlichkeiten; allgemeine Hygienemaßnahmen – zB Zurverfügungstellung von Handdesinfektionsmittel; spezielle Schutzmaßnahmen zB Anbringen von Abstandsmarkierungen oder Entfernen von Spielzeug im Wartebereich, Messung der Körpertemperatur der Patient*innen)

- **Informations- und Anleitungspflichten:** zB *Verhaltensvorschriften in den Praxisräumlichkeiten* (zB Vorab-Information über für Patient*innen geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen, wie MNS, Handhygiene, Hust/Schnäuz/Nies-Etikette, Mindestabstand, ob Kinder/Eltern mitgenommen werden dürfen etc; sichtbarer Aushang über diese Informationen in Praxis), *Einholen von relevanten medizinischen Informationen über Patient*innen* (zB Abklären der Zugehörigkeit zu Risikogruppen oder von Verdachtsfällen), *Notwendigkeit einer Terminvereinbarung* (zB um Aufeinandertreffen von Patient*innen in der Praxis zu vermeiden)
- Laufend zu beachten sind die Empfehlungen und Fachinformationen des Gesundheitsministeriums unter: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>
- Umfang hängt auch davon ab, ob die osteopathische Behandlung aus medizinischer Sicht akut notwendig ist sowie von der gesundheitlichen Verfassung der einzelnen Patient*innen → **bei medizinisch nicht akuten notwendigen Behandlungen gilt ein strenger Maßstab!**
- Bei Verletzung dieser Pflichten aus dem Behandlungsvertrag und dadurch schuldhaft verursachter Infektion von Patient*innen mit Covid-19:
 - **Haftung gegenüber Patient*innen** für dadurch verursachte Schäden (zB Schmerzensgeld, Verdienstentgang, zukünftige Schäden, Behandlungskosten – können auch vom Sozialversicherungsträger gefordert werden)
 - Unter Umständen auch **Haftung gegenüber nahen Angehörigen** für Schockschäden und Trauerschäden (Schmerzensgeld) insb bei Tod der Patientin/des Patienten durch Covid-19

Haftungsausschluss: Dieser Überblick betrifft ausschließlich die rechtlichen Konsequenzen bei einer Ansteckung von Patient*innen im Rahmen einer osteopathischen Behandlung. Andere Fragen (zB bei Ansteckung einer Begleitperson oder Pflichten bei einer Erkrankung an Covid-19) werden nicht behandelt. Dieser Überblick ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Österreichische Gesellschaft für Osteopathie übernimmt keine Haftung für die hier dargestellten Inhalte. Insbesondere ist auch eine Haftung für Schäden aufgrund einer Covid-19-Infektion von Patient*innen ausgeschlossen.

2. Strafrechtliche Konsequenzen

- Covid-19 ist eine anzeige- und meldepflichtige, übertragbare Krankheit iSd Epidemiegesetzes
- Je nach Einzelfall können unterschiedliche Straftatbestände mit unterschiedlichem Strafausmaß (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) erfüllt sein, zB grob fahrlässige schwere Körperverletzung, grob fahrlässige Tötung
- Sowohl Unterlassen von (Schutz- und Sorgfalts-)Pflichten als auch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die geeignet sind, eine Gefahr der Verbreitung von Covid-19 herbeizuführen, können strafbar sein

3. Berufsrechtliche Konsequenzen

- Unterschiedliche Regelungen je nach Grundberuf → Sanktionen bis hin zur Entziehung der Berufsberechtigung möglich

4. Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen

- Osteopath*in (als zugezogene Ärztin und subsidiär bei berufsmäßigen Pflegepersonen) ist uU verpflichtet, eine Infektion von Patient*innen beim Gesundheitsamt nach dem Epidemiegesetz zu melden → Sanktion bei Verletzung: Verwaltungsstrafe bis zu EUR 2.180,00

Haftungsausschluss: Dieser Überblick betrifft ausschließlich die rechtlichen Konsequenzen bei einer Ansteckung von Patient*innen im Rahmen einer osteopathischen Behandlung. Andere Fragen (zB bei Ansteckung einer Begleitperson oder Pflichten bei einer Erkrankung an Covid-19) werden nicht behandelt. Dieser Überblick ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Österreichische Gesellschaft für Osteopathie übernimmt keine Haftung für die hier dargestellten Inhalte. Insbesondere ist auch eine Haftung für Schäden aufgrund einer Covid-19-Infektion von Patient*innen ausgeschlossen.